

Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung gemäß § 149 Abs. 4 NWG

Vom 23.06.1997, Inkrafttreten: Nach Bekanntmachung

Aufgrund des § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. August 1990 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 478) i. V. mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 359), hat der Rat der Gemeinde Wiesmoor in seiner Sitzung am 23.06.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde kann durch Satzung für bestimmte Teile des Gemeindegebietes vorschreiben, dass die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliche Abwässer durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben (dezentrale Abwasserbeseitigung). Dies gilt nicht für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

§ 2

In den nachfolgend näher bezeichneten Bereichen der Gemeinde Wiesmoor wird den Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grundstücke die Beseitigung des häuslichen Abwassers durch Kleinkläranlagen unbefristet übertragen. Die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes obliegt der Gemeinde gem. der Abwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 14.12.87, zuletzt geändert am 19.12.94.

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen wird in den entsprechenden Vorflutern, die ebenfalls nachfolgend genannt sind, abgeleitet.

a) Komplette Gemarkung Zwischenbergen. Vorflut: Bagbänder Tief

b) Komplette Gemarkung Voßbarg mit Ausnahme der Pollerstraße, der Kanalstraße I, der Kanalstraße II, den Gebäuden Hauptstraße 312, Hauptstraße 314, Hauptstraße 316, Hauptstraße 318, Hauptstraße 320, Hauptstraße 322, Hauptstraße 324, Hauptstraße 328, Hauptstraße 332, Hauptstraße 336 und Voßbarger Weg 6. Vorflut: Bagbänder Tief und Voßbargkanal.

c) Vollständige Gemarkung Wiesmoor mit Ausnahme der Straßenzüge, wo bereits die Kanalisation verlegt ist und mit Ausnahme der Straßen Pollerstraße, Jümmeweg, Jadedstraße, Ledaweg, Süderwieke I, Süderwieke II, Am Ottermeer, Norderwieke I, Norderwieke II, Emsweg, Kanalstraße I ab Gemarkungsgrenze Voßbarg bis zur Einmündung Ledaweg, Kanalstraße II ab Gemarkungsgrenze Voßbarg bis zum Damm in der Verlängerung des Ledaweges, Mullberger Straße zwischen Amselweg und Narzissenstraße und Fingerhutweg. Vorflut: Großefehnkanaal, Voßbargkanal, Nordgeorgsfehnkanaal.

d) Vollständige Gemarkung Wiesederfehn mit Ausnahme der Straßenzüge, die bereits an die Kanalisation angeschlossen sind und mit Ausnahme des Heidelberger Weges, des Jannburger Weges, der Straße Am Dobben und mit Ausnahme der Gebäude Hopelser Weg 3, 4, 6, 8, 10, 12, 14, Hauptstraße 123, 117, 88, 111, 105, 103, 101, 99, 97 a, 97, 70 und 95. Vorflut: Reitscharer Graben und Dobbener Graben.

e) Vollständige Gemarkung Friederburger Wiesmoor Nord.

§ 3

Bestandteile dieser Satzung sind:

- a) Gebietskarte im Maßstab 1 : 10.000 mit Darstellung der Grundstücke gem. § 2.
- b) Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000 mit Darstellung der Vorfluter, denen das Abwasser aus Kleinkläranlagen zugeführt werden soll
- c) Erläuterung der hydrogeologischen Gegebenheiten im Gemeindegebiet.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.